

Sportförderrichtlinien der Stadt Burgdorf

1. Die Stadt Burgdorf fördert alle sporttreibenden Vereine aus dem Gebiet der Stadt Burgdorf, sofern diese Mitglied im Regionssportbund Hannover e.V. sind.
2. Antrag
Die Sportförderung der Stadt Burgdorf wird auf Antrag gewährt. Für die Zuschüsse gem. 3.1. – 3.4 ist ein Vordruck zu verwenden. Der Antrag ist bis zum 30.06. des lfd. Haushaltsjahres zu stellen. Verspätet eingegangene Anträge können nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel berücksichtigt werden.
3. Zuschüsse
 - 3.1. Die Vereine erhalten für ihre jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren einen Zuschuss in Höhe von **5,70 €/** je Mitglied und für Erwachsene **0,40 €** je Mitglied. Maßgeblich hierfür ist der beim Regionssportbund Hannover geführte Mitgliederstand zum 31.12. des Vorjahres.
 - 3.2. Übungsleiter
Den Sportvereinen wird ein Übungsleiterzuschuss in Höhe des vom Regionssportbund Hannover gezahlten Betrages gewährt. Für die Berechnung wird der gezahlte Betrag des 2. Halbjahres des Vorjahres sowie der gezahlte Betrag des 1. Halbjahres des lfd. Jahres zugrundegelegt.
 - 3.3. Vereinseigene Anlagen
Vereine mit eigenen Anlagen erhalten für ihre jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren einen Zuschuss in Höhe von **5,70 €/** je Mitglied und für Erwachsene **0,40 €** je Mitglied. Maßgeblich hierfür ist der beim Regionssportbund Hannover geführte Mitgliederstand zum 31.12. des Vorjahres.
 - 3.4. Pacht
Die Stadt Burgdorf bezuschusst Pachtkosten, soweit die Stadt Burgdorf nicht selbst Verpächter ist, in folgender Höhe:

1. je normales Fußballfeld	550,- €
2. je Tennisplatz	120,- €
(maximal 550,- € je Verein)	
3. Reitanlagen je Verein	550,- €
4. Start- und Landebahn des Luftsportvereins	550,- €
5. Kajakheim	240,- €

Sollte die zu zahlende Pacht unter dem zu zahlenden Zuschuss liegen, so wird der tatsächlich gezahlte Pachtbetrag als Höchstbetrag für den Zuschuss festgesetzt.
4. Auszahlung
Die Zuschüsse werden jeweils im Oktober an die Vereine ausgezahlt. Der Gesamtbetrag des Zuschusses zu 3.1. - 3.4 muss mindestens **100,- €** betragen, geringere Beträge werden nicht ausgezahlt.
5. Investitionen
Anschaffungen und Investitionen zur Erhaltung eigener Vereinsanlagen mit Einzelbeträgen über **5.000,00 €** können auf Antrag mit einem Betrag von max. **10 %** des Gesamtbetrages im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gefördert werden.
6. Die o. g. Sportförderrichtlinien treten zum **01.01.2005** in Kraft. Vorherige Richtlinien verlieren hiermit ihre Gültigkeit.